

## **Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung der Bürgerschaft am 16.10.2025**

**Zu TOP: 7.10**

**Bundesmeldegesetz (BMG) § 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

**Einreicher: Marc Quintana Schmidt, Fraktion DIE LINKE.**

**Vorlage: KAF 0105/2025**

Da die Zeit der Fragestunde abgelaufen ist, erfragt der Präsident der Bürgerschaft von den Einreichenden der noch folgenden kleinen Anfragen, ob eine Vertagung der Anfrage oder eine schriftliche Beantwortung gewünscht wird.

Herr Quintana Schmidt bittet um eine schriftliche Beantwortung.

Anfrage:

1. Welche Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen haben im Zusammenhang von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den 6 Monaten vor der Wahl/Abstimmung Auskunft aus dem Melderegister der Hansestadt Stralsund im Sinne der personalisierten Wahlwerbung erhalten?
2. Falls es Auskünfte gab, wie hoch waren die Verwaltungsgebühren, die die Hansestadt für alle Anfragen in Rechnung gestellt hat?
3. Informiert die Hansestadt Stralsund proaktiv darüber, dass Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Datenweitergabe widersprechen können? (Proaktiv bedeutet in diesem Fall z.B. 1x jährliche Bekanntmachung im Amtsblatt bzw. aktive Ansprache bei der An- und Ummeldung in der Meldebehörde).

Herr Seoudy beantwortet die kleine Anfrage schriftlich wie folgt:

zu 1.:

Nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene innerhalb der sechs Monate vor dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungstermin Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG genannten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit deren Zusammensetzung durch das Lebensalter bestimmt ist.

Die Erteilung solcher Gruppenauskünfte erfolgt ausschließlich reaktiv, also nur auf Antrag der jeweiligen Partei oder Wählergruppe und nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen. Eine aktive oder automatisierte Weitergabe von Daten durch die Hansestadt Stralsund erfolgt nicht.

Seit dem Jahr 2020 wurden folgende Melderegisterauskünfte gemäß § 50 BMG erteilt:

<b>Empfänger</b>	<b>Zweck</b>
Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband V-R	Wahlwerbung zur Bundestags- und Landtagswahl 2021
Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband V-R	Wahlwerbung zur OB-Wahl 2022
CDU Kreisverband Vorpommern-Rügen	Wahlwerbung Kommunalwahlen 2024
Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband V-R	Wahlwerbung für die Europa- und Kommunalwahlen 2024

zu 2.:

Die Verwaltungsgebühr für eine solche Gruppenauskunft bemisst sich nach den §§ 1, 2 und 16 Verwaltungskostengesetz M-V (VwKostG M-V) in Verbindung mit der Kostenverordnung des Innenministeriums (IMKostVO M-V), Tarifstelle 3.1.2.7 der Anlage zu § 1 IMKostVO M-V, und beträgt derzeit 0,05 € je beauskunfteter Person.

Die Hansestadt Stralsund erhebt die Gebühren entsprechend dieser gesetzlichen Grundlage. Für alle unter Frage 1 benannten Auskünfte erfolgte eine Gebührenerhebung in Höhe von insgesamt 496,35 €.

zu 3.:

Im Rahmen der persönlichen An- oder Ummeldung wird jede Einwohnerin und jeder Einwohner durch die Mitarbeitenden der Meldebehörde über die Möglichkeit informiert, der Datenweitergabe gemäß § 50 Absatz 5 BMG ff. zu widersprechen (sog. Übermittlungssperren).

Zur weiteren Sensibilisierung werden die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter regelmäßig, zuletzt im Oktober 2025, auf die Einhaltung dieser Informationspflicht hingewiesen.

Darüber hinaus erfolgt einmal jährlich eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund, in der auf die bestehenden Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz hingewiesen wird. Die Veröffentlichung für das laufende Jahr befindet sich derzeit in Vorbereitung und wird im nächsten Amtsblatt erscheinen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 30.10.2025